



Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ in der Gemeinde Grasleben

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben die nachstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ beschlossen.

Satzungsbeschluss

§ 1

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit dem wirksamen Bebauungsplan „In den Weiden“.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entfällt die Festsetzung 2.1 „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Müllboxen, Teppichklopfstangen, Gartenschwimmbekken und Einfriedungen.“ ersatzlos. Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Grasleben, den 29.06.2000

Bürgermeister

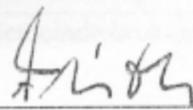


Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.03.2000 dem gem. § 13 BauGB vereinfacht geänderten Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2000 bis 02.06.2000 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Grasleben, den 29.06.2000



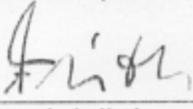
Gemeindedirektor



Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.06.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasleben, den 29.06.2000



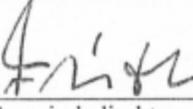
Gemeindedirektor



Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10.08.00 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 37 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 10.08.00 rechtsverbindlich geworden.

Grasleben, den 24.08.00



Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Grasleben, den

Gemeindedirektor

(Siegel)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Grasleben, den

Gemeindedirektor

(Siegel)

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“



Gemeinde Grasleben

Landkreis Helmstedt

Regierungsbezirk Braunschweig

Begründung

zur 1.Änderung des

Bebauungsplanes

„In den Weiden“



Gemeinde Grasleben

Landkreis Helmstedt

Regierungsbezirk Braunschweig



Legend:
■ Buildings
— Streets



B-Plan "In den Weiden"

